

012

010

016

006

021

001

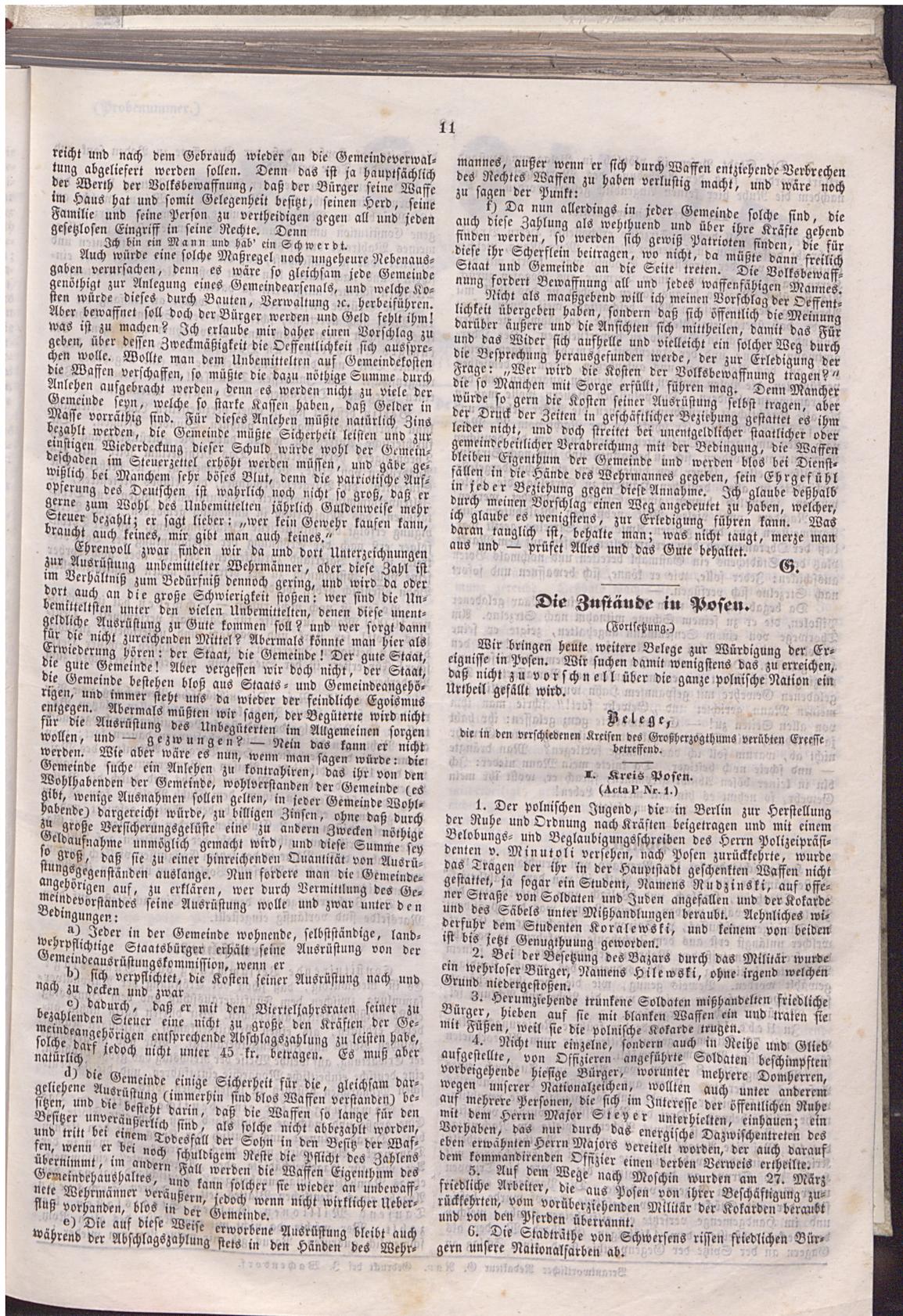
061

111

511

Ende

Anfang



reicht und nach dem Gebrauch wieder an die Gemeindeverwaltung abgeliefert werden sollen. Denn das ist ja hauptsächlich der Zweck der Volksbewaffnung, daß der Bürger seine Waffe im Haus hat und somit Gelegenheit besitzt, seinen Herd, seine Familie und seine Person zu verteidigen gegen all und jeden geföhrlichen Eingriff in seine Rechte. Denn

Ich bin ein Mann und hab' ein Schwert.
Auch würde eine solche Maßregel noch ungeheure Nebenausgaben verursachen, denn es wäre so gleichsam jede Gemeinde genöthigt zur Anlegung eines Gemeindefenars, und welche Kosten würde dieses durch Bauten, Verwaltung u. herbeiföhren. Aber bewaffnet soll doch der Bürger werden und Geld fehlt ihm! was ist zu machen? Ich erlaube mir daher einen Vorschlag zu geben, über dessen Zweckmäßigkeit die Deffentlichkeit sich ausprechen wolle. Wölkte man dem Unbemittelten auf Gemeindefenars die Waffen verschaffen, so müßte die dazu nöthige Summe durch Anlehen aufgebracht werden, denn es werden nicht zu viele der Gemeinde seyn, welche so starke Kosten haben, daß Gelder in Masse vorrätig sind. Für dieses Anlehen müßte natürlich Zins bezahlt werden, die Gemeinde müßte Sicherheit leisten und zur einstigen Wiederdeckung dieser Schuld würde wohl der Gemeindefenars im Steuerzettel erhöht werden müssen, und gäbe gewißlich bei Manchem sehr böses Blut, denn die patriotische Aufopferung des Deutschen ist wahrlich noch nicht so groß, daß er gerne zum Wohl des Unbemittelten jährlich Gutdenkwerte mehr Steuer bezahlt; er sagt lieber: „wer kein Gewehr kaufen kann, braucht auch keines, mir gibt man auch keines.“

Ersvoll zwar finden wir da und dort Unterzeichnungen zur Ausrüstung unbemittelter Wehrmänner, aber diese Zahl ist im Verhältniß zum Bedürfniß dennoch gering, und wird da oder dort auch an die große Schwierigkeit stoßen: wer sind die Unbemitteltesten unter den vielen Unbemittelten, denen diese unentgeltliche Ausrüstung zu Gute kommen soll? und wer sorgt dann für die nicht zureichenden Mittel? Abermals könnte man hier als Erwiderung hören: der Staat, die Gemeinde! Der gute Staat, die gute Gemeinde! Aber vergessen wir doch nicht, der Staat, die Gemeinde bestehen bloß aus Staats- und Gemeindeangehörigen, und immer steht uns da wieder der feindliche Egoismus entgegen. Abermals müßten wir sagen, der Begüterte wird nicht für die Ausrüstung des Unbegüterten im Allgemeinen sorgen wollen, und — gezwungen? — Nein das kann er nicht werden. Wie aber wäre es nun, wenn man sagen würde: die Gemeinde suche ein Anlehen zu kontrahiren, das ihr von den Wohlhabenden der Gemeinde, wohlverstanden der Gemeinde (es gibt, wenige Ausnahmen sollen gelten, in jeder Gemeinde Wohlhabende) dargebracht würde, zu billigen Zinsen, ohne daß durch zu große Versicherungsgelüste eine zu andern Zwecken nöthige Gewinnaufnahme unmöglich gemacht wird, und diese Summe sey so groß, daß sie zu einer hinreichenden Quantität von Ausrüstungsgegenständen auslauge. Nun fordere man die Gemeindeangehörigen auf, zu erklären, wer durch Vermittlung des Gemeindevorstandes seine Ausrüstung wolle und zwar unter den Bedingungen:

- a) Jeder in der Gemeinde wohnende, selbstständige, landwehropflichtige Staatsbürger erhält seine Ausrüstung von der Gemeindeausrüstungskommission, wenn er
- b) sich verpflichtet, die Kosten seiner Ausrüstung nach und nach zu decken und zwar
- c) dadurch, daß er mit den Vierteljahrstraten seiner zu bezahlenden Steuer eine nicht zu große den Kräften der Gemeindeangehörigen entsprechende Abschlagszahlung zu leisten habe, solche darf jedoch nicht unter 45 fr. betragen. Es muß aber natürlich
- d) die Gemeinde eine Sicherheit für die, gleichsam dargelegene Ausrüstung (immerhin sind bloß Waffen verstanden) besitzen, und die besteht darin, daß die Waffen so lange für den Besitzer unveränderlich sind, als solche nicht abbezahlt worden, und tritt bei einem Todesfall der Sohn in den Besitz der Waffen, wenn er bei noch schuldigen Reste die Pflicht des Zahlens übernimmt, im andern Fall werden die Waffen Eigenthum des Gemeindebehaltens, und kann solcher sie wieder an unbewaffnete Wehrmänner veräußern, jedoch wenn nicht wirklicher Ueberfluß vorhanden, bloß in der Gemeinde.
- e) Die auf diese Weise erworbene Ausrüstung bleibt auch während der Abschlagszahlung stets in den Händen des Wehr-

mannes, außer wenn er sich durch Waffen entziehende Verbrechen des Rechtes Waffen zu haben verlustig macht, und wäre noch zu sagen der Punkt:

f) Da nun allerdings in jeder Gemeinde solche sind, die auch diese Zahlung als wehthwendig und über ihre Kräfte gehend finden werden, so werden sich gewiß Patrioten finden, die für diese ihr Scherflein beitragen, wo nicht, da müßte dann freilich Staat und Gemeinde an die Seite treten. Die Volksbewaffnung fordert Bewaffnung all und jedes waffenfähigen Mannes. Nicht als maßgebend will ich meinen Vorschlag der Deffentlichkeit übergeben haben, sondern daß sich öffentlich die Meinung darüber äußere und die Ansichten sich mittheilen, damit das Für und das Wider sich aufhelle und vielleicht ein solcher Weg durch die Besprechung herausgefunden werde, der zur Erledigung der Frage: „Wer wird die Kosten der Volksbewaffnung tragen?“ die so Manchen mit Sorge erfüllt, führen mag. Denn Mancher würde so gern die Kosten seiner Ausrüstung selbst tragen, aber der Druck der Zeiten in geschäftlicher Beziehung gestattet es ihm leider nicht, und doch streitet bei unentgeltlicher staatlicher oder gemeindeebeitlicher Verabreichung mit der Bedingung, die Waffen bleiben Eigenthum der Gemeinde und werden bloß bei Dienstfällen in die Hände des Wehrmannes gegeben, sein Ehrgefühl in jeder Beziehung gegen diese Annahme. Ich glaube deshalb durch meinen Vorschlag einen Weg angedeutet zu haben, welcher, ich glaube es wenigstens, zur Erledigung führen kann. Was daran tauglich ist, behalte man; was nicht taugt, merze man aus und — prüfet Alles und das Gute behaltet.

Die Zustände in Posen.

(Fortsetzung.)

Wir bringen heute weitere Belege zur Würdigung der Ereignisse in Posen. Wir suchen damit wenigstens das zu erreichen, daß nicht zu vorschuell über die ganze polnische Nation ein Urtheil gefällt wird.

Belege.

die in den verschiedenen Kreisen des Großherzogthums verübten Crese-

I. Kreis Posen.

(Acta P. Nr. 1.)

- 1. Der polnischen Jugend, die in Berlin zur Herstellung der Ruhe und Ordnung nach Kräften beigetragen und mit einem Belobungs- und Beglaubigungsschreiben des Herrn Polizeipräsidenten v. Minutoli versehen, nach Posen zurückkehrte, wurde das Tragen der ihr in der Hauptstadt geschenkten Waffen nicht gestattet, ja sogar ein Student, Namens Rudzinski, auf offener Straße von Soldaten und Juden angefallen und der Kokarde und des Säbels unter Mißhandlungen beraubt. Ähnliches widerfuhr dem Studenten Koralewski, und keinem von beiden ist bis jetzt Genußthung geworden.
- 2. Bei der Besetzung des Bazars durch das Militär wurde ein wehrloser Bürger, Namens Hilewski, ohne irgend welchen Grund niedergestochen.
- 3. Herumsiehende trinkene Soldaten mißhandelten friedliche Bürger, hieben auf sie mit blanken Waffen ein und traten sie mit Füßen, weil sie die polnische Kokarde trugen.
- 4. Nicht nur einzelne, sondern auch in Reih und Glied aufgestellte, von Offizieren angeführte Soldaten beschimpften vorbeigehende hiesige Bürger, worunter mehrere Domherren, wegen unsrer Nationalzeichen, wollten auch unter anderem auf mehrere Personen, die sich im Interesse der öffentlichen Ruhe mit dem Herrn Major Seyer unterhielten, einschalten; ein Vorhaben, das nur durch das energische Dazwischentreten des eben erwähnten Herrn Majors vereitelt worden, der auch darauf dem kommandirenden Offizier einen verbalen Verweis ertheilte.
- 5. Auf dem Wege nach Moschin wurden am 27. März friedliche Arbeiter, die aus Posen von ihrer Beschäftigung zurückkehrten, vom vorüberziehenden Militär der Kokarden beraubt und von den Pferden überannt.
- 6. Die Stadtrathe von Schwibens rissen friedlichen Bürgern unsere Nationalfarben ab.